

# VERBAND DEUTSCHER TONMEISTER e.V.

Satzung  
Fassung vom 25. Juli 2009

## **Präambel**

Der VDT ist ein politisch unabhängiger, nicht auf Erwerbszwecke gerichteter Zusammenschluss von Personen und Institutionen, deren Ziel es ist, die technische Qualität sowie den künstlerischen und ästhetischen Anspruch ihrer Aktivitäten mit dem Schwerpunkt Audio zu fördern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

## **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen VERBAND DEUTSCHER TONMEISTER e.V., abgekürzt VDT
2. Der VDT ist eingetragen im Vereinsregister München unter VR 4960. Sitz des Verbandes ist Bergisch-Gladbach.

## **§ 2. Verbandszweck**

Zweck des VDT ist:

- a) die Interessen der Mitglieder in fachlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wahrzunehmen und die Bedeutung der im VDT vertretenen Berufsgruppen öffentlich darzustellen,
- b) für den urheberrechtlichen Schutz der Leistungen seiner künstlerisch tätigen Mitglieder einzutreten,
- c) die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Anwender, Hersteller, Entwickler und Wissenschaftler zu fördern, z.B. durch Seminare, Symposien, Tagungen und Publikationen
- d) Arbeitsmethoden und technische Standards zu formulieren und zu empfehlen.

## **§ 3. Mitglieder**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen:

1. Ordentliche Mitglieder (nur natürliche Personen)
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder (nur natürliche Personen)

## **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Bewerbungen um die ordentliche Mitgliedschaft sind zwei Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

## **§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Verbandes, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besitzen Ordentliche Mitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor Ordentliches Mitglied waren. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Für Neumitglieder gilt beim passiven Wahlrecht und Bürgerecht eine Sperrfrist von 2 Jahren.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen ihrem Namen die Bezeichnung „VDT“ hinzufügen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich,
  - a) sich untereinander loyal und kollegial zu verhalten und keinen unlauteren Wettbewerb zu betreiben,
  - b) jede Änderung der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitsplatzes, des Wohnsitzes oder der Bankverbindung der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen,
  - c) die Beiträge termingerecht zu zahlen.

## **§ 7. Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Studentische Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag nach Vorlage einer Studienbescheinigung.
3. Die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder wird in jedem Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. In Härtefällen kann der Vorstand eine Beitragsreduzierung oder -befreiung beschließen. Mitglieder im Ruhestand zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag.

## **§ 8. Organe des VDT**

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Erweiterte Vorstand
- Die Regionalgruppen
- Die Referate

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Hierzu ist jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Maßgebend ist der Absendetag. Die Einladung muss einen Vorschlag zur Tagesordnung und den Kassenbericht enthalten, sowie im Falle von Wahlen die Kandidatenlisten und im Falle von Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der Änderungen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich dem Präsidenten vorliegen. Fördernde Mitglieder werden in der Regel zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand in dringenden Fällen innerhalb von einer Woche anberaumt werden. Darüber hinaus können die Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Verhandlung und die Beschlüsse enthält und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzuleiten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über eine Änderung des Verbandszwecks,
  - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,,
  - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
  - e) die Neuwahl des Vorstandes,
  - f) die Entlastung des Vorstandes,

- g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
  - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) die Beschlussfassung über größere Geldausgaben,
  - k) die Beschlussfassung über Anzahl und Gebietsumfang der Regionalgruppen.
6. Mit Ausnahme von §9.5 a) und b) werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zu den Punkten 5 a) bis e) hat eine Briefwahl stattzufinden. Die Beschlüsse a) und b) erfordern eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmrechtsbevollmächtigungen sind nicht zulässig.
  7. Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie über eine Änderung des Verbandszwecks darf nicht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
  8. Die Wahl des Vorstandes bzw. des Präsidenten erfolgt stets geheim, bei anderen Wahlen nur auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 10. Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Das sind:
  - Der Präsident (1. Vorsitzender)
  - Ein Vizepräsident
  - Zwei weitere Vorstandsmitglieder

Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand selbst beschlossen. Der Vorstand befindet auch darüber, welches seiner Mitglieder das Amt des Vizepräsidenten bekleiden soll.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei steht dem Präsidenten Einzelvertretungsbefugnis, dem Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsame Vertretungsbefugnis zu. Die Vertretungsbefugnis gilt auch gegenüber allen Organisationen, an denen der VDT beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Präsident wird ein halbes Jahr vor der Wahl des Vorstandes vom Erweiterten Vorstand nominiert. Die Nominierung bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes und, unabhängig davon, einer einfachen Mehrheit der übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
4. Kandidaten für den Vorstand werden auf die Wahlliste gesetzt, wenn sie mit einfacher Mehrheit des Erweiterten Vorstandes benannt oder durch eine Unterschriftenliste von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder vorgeschlagen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen und für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten und anschließend den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Erzielt der für das Präsidentenamt vorgesehene Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so bilden er und die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen den künftigen Vorstand und entscheiden unter sich, wer das Amt des Präsidenten übernimmt.
7. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch Wahl ordnungsgemäß bestimmt wird. Ist dies nicht möglich, etwa im Falle des geschlossenen Rücktritts des gesamten Vorstandes, gilt § 29 BGB.
8. Scheidet der Präsident vor Ende seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Der Erweiterte Vorstand bestimmt aus der Liste der Vorstandskandidaten den mit den meisten Stimmen zum Nachrücker. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds. Existiert keine Kandidatenliste, müssen für die nachrückenden Vorstandsmitglieder Wahlen angesetzt werden.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich. Ihm werden jedoch notwendige Auslagen vergütet. Der Erweiterte Vorstand kann für die Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung beschließen.
10. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

11. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte einberufen.
12. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kann auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen lassen. Erklären mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Maßnahme, so gilt dies als Beschluss des Vorstandes.
13. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
14. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern bestimmte Verbandsaufgaben zu übertragen und sie zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Vorstand zu ermächtigen.
15. Der Vorstand ist berechtigt, für den Verband Mitgliedschaften in anderen Verbänden zu begründen, sowie nach Zustimmung des Erweiterten Vorstandes Gesellschaften zu gründen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.
16. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes und den Geschäftsführern der vom VDT gegründeten Gesellschaften zuzuleiten.

#### **§ 11. Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den übrigen drei Vorstandsmitgliedern, den Regionalgruppenleitern und dem Referatskoordinator.
2. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu diesen Sitzungen werden die Geschäftsführer der vom VDT gegründeten Gesellschaften eingeladen. Sie haben dann Stimmrecht.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gilt § 10 sinngemäß.
4. Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Jede Regionalgruppe wird mit nur einer Stimme vertreten.
5. Aufgabe des Erweiterten Vorstandes ist es:
  - a) Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der in ihm vertretenen Gruppierungen,
  - b) als Aufsichtsgremium über die vom VDT gegründeten Gesellschaften zu fungieren. Tritt er in dieser Funktion zusammen haben die Geschäftsführer, abweichend von § 11.2., kein Stimmrecht.
  - c) Bestellung und Abberufung der Referatsleiter und des Referatskoordinator.
6. Über die Ausübung der Rechte aus Beteiligungen des Verbandes an anderen Körperschaften und Gesellschaften entscheidet in jedem Fall der Erweiterte Vorstand. Die Vertretungsbefugnis nach außen gemäß § 10 Ziff. 2 bleibt unberührt.

#### **§ 12. Regionalgruppen**

1. Der Verband gliedert sich in Regionalgruppen.
2. Die Mitglieder der einzelnen Gruppen wählen ihren Regionalgruppenleiter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Gruppenleiter ernennt seinen Stellvertreter.
3. Die Regionalgruppen sollen ihre Veranstaltungen mit den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes abstimmen. Die Ankündigungen erfolgen an alle Mitglieder.

#### **§ 13. Referate**

1. Der VDT bildet fachbezogene Referate. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Erweiterten Vorstand eingerichtet.
2. Der Leiter des jeweiligen Referates wird vom Erweiterten Vorstand bestellt. Der Referatsleiter ernennt seinen Stellvertreter. Seine Aufgabe ist es:
  - a) Ansprechpartner für Belange der Mitglieder zu sein sowie den Kontakt und Gedankenaustausch nach innen und außen zu fördern.
  - b) bei Bedarf und nach Absprache mit dem Vorstand und den Regionalgruppenleitern Themenstellungen der jeweiligen Referate aufzugreifen und in die Verbandsarbeit zu integrieren.

3. Der Erweiterte Vorstand bestellt einen Referatskoordinator. Der Koordinator ernennt seinen Stellvertreter.
4. Die Referate treten gemeinsam mit Mitgliedern des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. Zu diesen Sitzungen werden die Geschäftsführer der vom VDT gegründeten Gesellschaften eingeladen. Dem Referatskoordinator obliegt die Einberufung und Leitung.

#### **§ 14. Finanz- und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der vom Vorstand benannte Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte des VDT sowie die buchhalterische Behandlung gemäß den geltenden kaufmännischen und steuerlichen Regeln und Gesetzen in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein durch die Kassenprüfer geprüfter Kassenbericht vorzulegen, aus dem das Beitragsaufkommen der Mitglieder und seine Verwendung ersichtlich sind.
4. Über die Geschäftsergebnisse aus Beteiligungen des VDT an anderen Körperschaften ist ausschließlich dem Erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 15. Satzungsgemäße Vermögensbindung**

1. Die Mittel des VDT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und – mit Ausnahme der in dieser Satzung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen – auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück
3. Der VDT darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, begünstigen.
4. Bei Auflösung des VDT darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluß. Ein derartiger Beschluß darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 16. Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des VDT kann entweder schriftlich von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss beantragt werden. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme per Briefwahl abgegeben hat. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der schriftlichen Stimmabgaben beschlussfähig ist.
2. Abwickler des Verbandes ist der letzt gewählte Vorstand.

#### **§ 17. Ausführungsbestimmungen**

Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese bilden keinen Teil der Satzung und werden vom Erweiterten Vorstand beschlossen.

Bergisch-Gladbach, den 27. Juli 2009

Carlos Albrecht (VDT-Präsident)